

Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch – StGB)

Notwehr

§ 3. (1) Nicht rechtswidrig handelt, wer sich nur der Verteidigung bedient, die notwendig ist, um einen gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriff auf Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, *sexuelle Integrität und Selbstbestimmung*, Freiheit oder Vermögen von sich oder einem anderen abzuwehren. Die Handlung ist jedoch nicht gerechtfertigt, wenn es offensichtlich ist, daß dem Angegriffenen bloß ein geringer Nachteil droht und die Verteidigung, insbesondere wegen der Schwere der zur Abwehr nötigen Beeinträchtigung des Angreifers, unangemessen ist.

(2) Wer das gerechtfertigte Maß der Verteidigung überschreitet oder sich einer offensichtlich unangemessenen Verteidigung (Abs. 1) bedient, ist, wenn dies lediglich aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken geschieht, nur strafbar, wenn die Überschreitung auf Fahrlässigkeit beruht und die fahrlässige Handlung mit Strafe bedroht ist.

[idF BGBl I 2017/117]

Schrifttum zur Neuregelung

Tipold, Zur Notwehr bei Angriffen auf die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, FS Höpfel (2018), 43.

Übersicht

V. Notwehr	69
A. Merkmale der Notwehr	70
1. Notwehrsituation	71–72
2. Rechtswidrigkeit	73–75
3. Eingriff in Rechtsgüter des Angreifers	76
4. Notwehrfähiges Rechtsgut	77–80e
5. Notwendige Verteidigung	81–89b
B. Notwehrüberschreitung	90–92
1. Überschreitung aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken ...	93, 94
2. Überschreitung aus anderen Gründen	95, 96
C. Putativabwehr	97

Der Katalog der notwehrfähigen Rechtsgüter wurde mit der Strafgesetznovelle 2017 erweitert und erfasst nun neben Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit oder Vermögen auch die **sexuelle Integrität und Selbstbestimmung**. Im Folgenden wird aber nur die Notwehr aktualisiert. Die Überarbeitung der Grundlagen und aller anderen hier genannten Rechtfertigungsgründe bleibt der 5. Auflage vorbehalten.

V. Notwehr

Durch **Notwehr** (§ 3) ist gerechtfertigt, wer sich nur der Verteidigung bedient, die notwendig ist, um einen gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden rechtswidri-

69

2. Nach § 83 Abs 2

- 13** Tatbildlich handelt, wer einen anderen am Körper **misshandelt** und ihn **dadurch** am **Körper verletzt** oder an der **Gesundheit schädigt**.
- 14** Es **misshandelt**, wer durch physische Einwirkung auf den Körper – dh durch jede **üble, unangemessene Behandlung** (10 Os 123/85, SSt 57/13; 11 Os 30/99; RS0112228; RS0092864) – das körperliche Wohlbefinden des Opfers nicht ganz unerheblich beeinträchtigt (13 Os 22/78, SSt 49/27; RS0092867; *Burgstaller/Fabrizy*, WK² § 83 Rz 23; *Kienapfel/Schroll*, StudB BT I⁴ § 83 Rz 65; *Fabrizy*, StGB¹³ § 83 Rz 4; *Messner*, SbgK § 83 Rz 39; krit hiezu *Bertel/Schwaighofer/Venier*, BT I⁴ § 83 Rz 7). Damit scheiden alle Handlungen aus, die nicht auf den Körper eines anderen einwirken: Wer einen anderen durch lautes, plötzliches Schreien so erschreckt, dass dieser vor Schrecken stürzt und sich verletzt, misshandelt nicht (beachte aber § 88 Abs 1). **Typische Misshandlungen** – typisch weil dabei idR kein Verletzungsvorsatz vorliegt – sind zB das Versetzen eines Fußtritts, eines Faustschlages, einer Ohrfeige (11 Os 30/99), weiters das Umstoßen, Niederwerfen, Wegziehen eines Beines oder Mitreißen, um den Gegner zu Fall zu bringen, mehrmaliges Schlagen mit einem Polster gegen den Kopf (13 Os 18/82, SSt 53/35 = EvBl 1983/23, 75), das Drücken einer anderen Person gegen eine Mauer (13 Os 79/82, JBl 1983, 162 = EvBl 1983/60, 220) oder unter Wasser (10 Os 123/85, SSt 57/13). Dasselbe gilt für jede **Zufügung** von erheblicheren körperlichen **Schmerzen** durch physische Einwirkung (vgl 13 Os 18/82, SSt 53/35 = EvBl 1983/23, 75; 11 Os 180/75, EvBl 1977/32, 78 = RZ 1976, 119; 11 Os 103/75, SSt 46/67 ua; vgl dazu **Rz 10a**). Eine Beeinträchtigung allein des **psychischen Wohlbefindens** genügt nicht (so auch *Burgstaller/Fabrizy*, WK² § 83 Rz 24; *Messner*, SbgK § 83 Rz 44).
- 15** Die Misshandlung muss eine **Körperverletzung** (s **Rz 5 ff**) oder **Gesundheits-schädigung** (s **Rz 9 ff**) **zur Folge** haben (arg „dadurch“; vgl 11 Os 180/75, EvBl 1977/32, 78 = RZ 1976, 119, dh **durch die Misshandlung**; s 13 Os 18/82, SSt 53/35 = EvBl 1983/23, 75; *Burgstaller/Fabrizy*, WK² § 83 Rz 26). MaW bringt dies also bloß den **Kausalzusammenhang** iSd **Äquivalenztheorie** zum Ausdruck (*Kienapfel/Schroll*, StudB BT I⁴ § 83 Rz 66 f). Fehlt es an einer solchen, dem Täter objektiv (und subjektiv) zurechenbaren Folge, so kommt lediglich § 115 Abs 1 zur Anwendung (14 Os 50/96; RS0099238; vgl auch *Messner*, SbgK § 83 Rz 41 f).
- 15a** Im Falle der **Mittäterschaft** kann der Tatbeitrag der einzelnen Täter im Zuschlagen selbst, in der Verfolgung des Opfers, Festhalten des Opfers oder in der schlagbereiten Anwesenheit am Tatort in Ausführung gemeinsamer Absicht bestehen (13 Os 89/74, EvBl 1975/126, 248; RS0089918).

C. Innere Tatseite

1. Nach § 83 Abs 1

- 16** Es ist (zumindest bedingter) **Verletzungsvorsatz** erforderlich, dh, der Täter muss es zumindest ernstlich für möglich halten und sich damit abfinden, dass er einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt; bloßer Misshandlungsvorsatz genügt für diesen Deliktsfall nicht. Die Tat kann aber durch jede der in § 5 umschriebenen (drei) Arten vorsätzlichen Handelns verwirklicht werden (§ 7 Abs 1), also auch absichtlich (§ 5 Abs 2; 10 Os 133/86; RS0089355).

D. Schweres Leiden, Siechtum oder Berufsunfähigkeit (Z 3)

- 15 Unter **Leiden** ist eine Gesundheitsschädigung von langer Dauer zu verstehen (andernfalls liegt eine Krankheit vor: *Fabrizy*, StGB¹³ § 85 Rz 5). Ob ein Leiden als **schwer** zu beurteilen ist, hängt von der in einer Gesamtschau zu würdigenden Erheblichkeit und Wichtigkeit der Gesundheitsschädigung ab; unter diesem Aspekt ist eine hochgradige Bewegungseinschränkung eines Armes, sodass dieser nur 30 Grad vom Körper abgehoben werden kann, ein schweres Leiden (9 Os 192/77, EvBl 1979/178, 465 = RZ 1979/53, 183; RS0092699; RS0092696; RS0092578; *Burgstaller/Fabrizy*, WK² § 85 Rz 14; *Messner*, SbgK § 85 Rz 35), ebenso eine dauernde Gefühllosigkeit des rechten Kleinfingers und der rechten Handkante sowie eine (nur aktuell bestehende, aber verbesserbare) deutlich herabgesetzte Armkraft (11 Os 68/13d), eine **rechtsseitige Lähmung** (13 Os 126/78; RS0092705) oder eine **Hirnverletzung** mit lebenslang anhaltenden epileptischen Folgen (10 Os 77/80).
- 16 **Siechtum** bedeutet eine mit Hinfalligkeit verbundene, unbehebbar Krankheit (3 Os 673/48, SSt 19/162), bspw durch das Zusammentreffen durch die Tat verursachter geistiger und somatischer Beeinträchtigungen ohne Wahrscheinlichkeit der Wiederherstellung, zB wenn das Opfer dauernd pflegebedürftig wurde, nun an einen Rollstuhl gefesselt ist und die bisherige Lebensführung in seiner Wohnung gegen die Unterbringung in einem geriatrischen Krankenhaus vertauschen musste (vgl hiezu 11 Os 160/72, EvBl 1973/109, 245 = RZ 1973/55, 36; RS0092700).
- 17 Zum Begriff der **Berufsunfähigkeit** s bei Leukauf/Steininger/*Nimmervoll*, StGB⁴ § 84 Rz 11.

IV. Zurechenbarkeit

- 18 Die eingetretene Dauerfolge muss dem Täter **objektiv zugerechnet** werden können. Hiefür gelten die allgemeinen Grundsätze der **objektiven Erfolgzurechnung** (vgl näher hiezu Leukauf/Steininger/*Stricker*, StGB⁴ **Vorbem zu § 1 Rz 25 ff**). Am **Adäquanzzusammenhang** kann es etwa fehlen, wenn der Verlust eines (zunächst nur gebrochenen) Armes (§ 85 Abs 1 Z 2) nur auf eine hinzugekommene Gasbrandinfektion zurückzuführen ist (vgl 10 Os 146/75, EvBl 1976/203, 406 = ZVR 1976/178, 177 m Anm *Liebscher*; RS0089119). Am **Risikozusammenhang** wiederum kann es in Fällen nachträglichen Fehlverhaltens des Verletzten oder eines Dritten fehlen, wobei die Judikatur insoweit einen strengen Standpunkt einnimmt (vgl ausführlich hiezu *Leukauf/Steininger/Stricker*, StGB⁴ **Vorbem zu § 1 Rz 29 ff**).
- 19 Maßgebend ist – was noch vor der Prüfung des Adäquanzzusammenhanges zu untersuchen ist –, ob der Täter durch sein Tatverhalten auch **speziell** in Bezug auf die Herbeiführung der schweren Dauerfolge **objektiv sorgfaltswidrig** gehandelt hat; denn gerade bei überschweren Verletzungsfolgen kann ein Verstoß gegen die objektive Sorgfaltspflicht in Bezug auf eine Erfolgsqualifikation nicht (wie sonst regelmäßig) ohne weiteres und in jedem Fall schon im Hinblick auf die vorsätzliche Verwirklichung des Grundtatbestandes unterstellt werden und es kann bei einer – aus der Ex-ante-Sicht eines (den Verkehrskreisen des Täters angehörenden und mit dessen Sonderwissen ausgestatteten) sachkundigen Beobachters anzunehmenden – atypischen Ungefährlichkeit der konkreten Begehungsweise des Grunddelikts in Ansehung einer derart qualifizierenden Tatfolge, die sich nicht notwen-

IV. Strafe

- 6 Nach der Strafdrohung (**Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen**) ist § 91a ein Vergehen. § 191 StPO ist ebenso wie Diversion (§§ 198 ff StPO) – im Lichte der Erwägungen des Gesetzgebers zur Strafgesetz-novelle 2017 (EBRV 1621 BlgNR 25. GP 2) jedoch wohl nur ausnahmsweise – denk-bar.

V. Abgrenzung und Konkurrenzen

- 7 Hat der tätliche Angriff eine Körperverletzung zur Folge, so wird § 91a durch §§ 83 ff (insb auch § 83 Abs 1, 3) verdrängt, dh konsumiert (vgl RS0092960). Erfolgt der Angriff nicht während, sondern wegen einer (bevorstehenden oder vorangegangenen) Tätigkeit iSd § 91a, so ist der Tatbestand nicht erfüllt; jedoch kann (§ 15 Abs 1 iVm) § 83 Abs 1, 3 gegeben sein. § 115 tritt (schon ob der expliziten gesetzlichen Anordnung) hinter § 91a zurück. Mit den §§ 80, 81, 88 und 89 ist echte Konkurrenz möglich (*Danek/Mann*, WK² § 270 Rz 7), wenn im vorsätzlichen Angriff keine Misshandlung iSd § 83 Abs 2 liegt, er aber dennoch zum Tod, zu einer Körperverletzung oder zur konkreten Gefährdung eines anderen führt.

Beharrliche Verfolgung

§ 107a. (1) Wer eine Person widerrechtlich beharrlich verfolgt (Abs. 2), ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Beharrlich verfolgt eine Person, wer in einer Weise, die geeignet ist, sie in ihrer Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen, eine längere Zeit hindurch fortgesetzt

1. ihre räumliche Nähe aufsucht,
2. im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines sonstigen Kommunikationsmittels oder über Dritte Kontakt zu ihr herstellt,
3. unter Verwendung ihrer personenbezogenen Daten Waren oder Dienstleistungen für sie bestellt,
4. unter Verwendung ihrer personenbezogenen Daten Dritte veranlasst, mit ihr Kontakt aufzunehmen oder
5. *Tatsachen oder Bildaufnahmen des höchstpersönlichen Lebensbereiches dieser Person ohne deren Zustimmung veröffentlicht.*

(3) *Übersteigt der Tatzeitraum nach Abs. 1 ein Jahr oder hat die Tat den Selbstmord oder einen Selbstmordversuch der im Sinn des Abs. 2 verfolgten Person zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.*

[idF BGBl I 2019/105]

Vergehen

Schrifttum

Beclin, § 107a StGB – Bekämpfung von „Stalking“ auf Kosten der Rechtssicherheit? Ottenstein 2006, 103; *Beclin/Konecny/Mitgutsch/Brandstetter/Stummer-Kolonovits*, Evaluierung der Anti-Stalking-Regelungen (2009); *Heissenberger*, Straf- und zivilrechtliche Aspekte der „Beharrlichen Verfolgung“ gem § 107a StGB, AnwBl 2006, 634; *Koblizek*,

I. Allgemeines

Mit der **StGB-Nov 1993** wurde die Hehlerei (§ 164) wieder auf ihren eigentlichen Anwendungsbereich beschränkt und die (erweiterte) Ersatzhehlerei (§ 164 Abs 1 Z 3 und 4 aF) im Rahmen der Geldwäscherei in § 165 StGB verankert. Mit dem **StRÄG 1998** wurde der Vortatenkatalog um die Bestechungsdelikte erweitert und die 100.000-S-Grenze für die Strafbarkeit abgeschafft. Mit dem **StRÄG 2002** wurden die Vortaten nochmals erweitert, und die organisationsbezogene Geldwäscherei auf im Besitz einer terroristischen Vereinigung (§ 278b) befindliche Vermögensbestandteile ausgeweitet. Durch **BGBI I 2010/38** wurde § 165 neu gefasst, die Strafbarkeit der **Eigengeldwäscherei** in Abs 1 verankert und der Vortatenkatalog um alle Vermögensdelikte mit einer Strafdrohung von über einem Jahr sowie um gewerbsmäßig begangene Vergehen gegen den gewerblichen Rechtsschutz erweitert. Sowohl die Einführung strafbarer Eigengeldwäscherei als auch die Erweiterung des Tatbestandes beruhen auf Empfehlungen der FATF zum Evaluierungsbericht für Österreich aus dem Jahr 2009 und weiteren internationalen Vorgaben (s dazu *Glaser*, ZWF 2016, 10 ff).

Die **Strafgesetznovelle 2017** erweiterte den **Vortatenkatalog** auf alle Straftaten, die mit mehr als **einjähriger Freiheitsstrafe** bedroht sind. Das betrifft insbesondere auch Finanzvergehen, die entweder primär (zB § 38a und § 39 FinStrG) oder nach Maßgabe des § 15 FinStrG neben einer zu verhängenden Geldstrafe eine solche Freiheitsstrafe vorsehen (1621 EBRV 25. GP, 3). Die Novelle ist der Umsetzung der **4. Geldwäscherichtlinie** (s Art 3 Z 4 lit f 4 Richtlinie [EU] 2015/849 v 20.5.2015) geschuldet. Damit wurde erstmals auch die Abgabenhinterziehung (§ 33 Abs 5 FinStrG) in den Vortatenkatalog aufgenommen.

II. Tatsubjekt

Die Geldwäscherei ist ein **Allgemeindelikt** (*Birklbauer/Hilf/Tipold*, BT I⁴ § 165 Rz 7; *Kirchbacher*, WK² § 165 Rz 4; *Rosbaud*, SbgK § 165 Abs 5 Rz 14). Konnte sich bis zum **BGBI I 2010/38** der Vortäter nach Abs 1 und Abs 2 nicht strafbar machen, ist nun nach Abs 1 auch die Eigengeldwäscherei strafbar (s dazu Rz 19).

III. Vortatbezogene Geldwäscherei nach Abs 1 und Abs 2

A. Tatobjekt

Tatobjekt ist jeder Vermögensbestandteil, der aus einer der im Gesetz taxativ aufgezählten strafbaren Handlungen „herrührt“. Dies ist nach der **Legaldefinition in Abs 5** dann der Fall, wenn der Täter der strafbaren Handlung den Vermögensbestandteil durch die Tat erlangt oder für die Begehung empfangen hat oder wenn sich in ihm der Wert des ursprünglich erlangten oder empfangenen Vermögenswertes verkörpert.

Vermögensbestandteile können körperliche Sachen, Forderungen (Bankguthaben) und andere Rechte mit Vermögenswert sein (EBRV StG-Nov 1993, 8; zu Geschäftsgeheimnissen s *Glaser* in *Kert/Kodek* Rz 7.20). Dazu zählen:

1. das als Tatbeute oder Belohnungs- oder Bestechungsentgelt (zB Schmiergelder) Erlangte oder
2. jener Vermögensbestandteil, der den wirtschaftlichen Wert des ursprünglich Erlangten repräsentiert (Ersatzvermögensbestandteil).

Übersicht

I. Allgemeines	1
II. Tatsubjekt	2
III. Tatobjekt	3
IV. Äußere Tatseite	4–5b
V. Innere Tatseite	6
VI. Strafe	7
VII. Verfolgungsvoraussetzung (Abs 2)	8
VIII. Konkurrenz	9, 10
IX. Strafflosigkeit der minderjährigen Person	11

I. Allgemeines

- 1 Die Bestimmung ist an die Stelle des früheren § 36 JWG (BGBl 1954/99) getreten. Mit der Strafgesetznovelle 2017 wurde lediglich der Begriff der Erziehungsmaßnahme durch jenen der Erziehungshilfe ersetzt, dennoch die gesamte Bestimmung neu erlassen. Mit dieser Änderung wurde Art VI § 9 KindRÄG 1989 im StGB nachvollzogen, mit dem Erziehungsmaßnahmen nach dem JWG 1954 aufgehoben wurden. Da im JWG 1989 und im B-KJHG 2013 ausschließlich Erziehungshilfen geregelt werden, wurde die Diktion in § 196 StGB entsprechend angepasst (EBRV 1612 BlgNR 25. GP 3).

II. Tatsubjekt

- 2 Täter können auch die leiblichen Eltern sein. Es kommt hier nicht auf die Befugnisse des Erziehungsberechtigten an, geschützt werden vielmehr die **behördlich angeordneten Erziehungshilfen**.

III. Tatobjekt

- 3 **Objekt** der Tat ist eine **minderjährige** Person (§ 74 Abs 1 Z 3; das ist eine Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat), sofern sie von einer behördlich angeordneten Erziehungshilfe betroffen ist. § 195, der auf eine Person unter 16 Jahren abstellt, ist somit enger als § 196.

IV. Äußere Tatseite

- 4 Die **äußere Tatseite** besteht darin, dass der Täter die mj Person einer behördlich angeordneten Erziehungshilfe
- entzieht oder
 - sie verleitet, sich einer solchen Hilfe zu entziehen, oder
 - ihr **dazu Hilfe leistet**.
- 5 **Behördlich angeordnete Erziehungshilfen** richten sich nach dem B-KJHG, BGBl I 2013/69 (§§ 26, 28) und nach den §§ 181 und 211 ABGB (*Bertel/Schwaighofer*, BT II¹³ § 196 Rz 1; *Schwaighofer*, PK-StGB § 196 Rz 3).
- 5a Maßnahmen der Jugendgerichtshilfe (§§ 47 ff JGG 1988) und der Bewährungshilfe sind durch § 196 nicht geschützt, weil diesen Einrichtungen keine Erziehungsaufgaben obliegen (*Markel*, WK² § 196 Rz 1; *Ramsauer*, SbgK § 196 Rz 29).
- 5b Die **Tathandlungen** entsprechen der korrespondierenden Tathandlung im § 195. Nach *Hinterhofer/Rosbaud*, BT II⁶ § 196 Rz 4 ist unter Entziehung im § 196 nur die völlige und andauernde Vereitelung der Hilfe zu verstehen. Bloße negative Beein-

Schrifttum

Feichtinger, Vergewaltigung in der Ehe – Notwendigkeit eines neuen Straftatbestandes? ÖJZ 1988, 268; *Schwaighofer*, Materielle und formelle Probleme des Sexualstrafrechts, ÖJZ 2003, 528; *Stummer*, Zur Auslegung des Begriffes der geschlechtlichen Handlung und ihre Auswirkungen im Geschlechterverhältnis, RZ 2012, 74.

Übersicht

I. Allgemeines	1
II. Tatsubjekt	2
III. Tatobjekt	3
IV. Äußere Tatseite	5
A. Tathandlung	7–9
B. Nötigungsmittel	11–20
V. Innere Tatseite	23
VI. Abgrenzung	24–28
VII. Strafe	29–31
VIII. Konkurrenz	32–36

I. Allgemeines

- 1 § 201 hat im Laufe der Zeit erhebliche Änderungen erfahren. Ursprünglich als „Notzucht“ bezeichnet betraf diese Bestimmung nur Personen weiblichen Geschlechts; das Delikt war zweiaktig angelegt und setzte voraus, dass das Opfer mit Gewalt oder durch eine gegen sie gerichtete Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben (§ 89) widerstandsunfähig gemacht wird und in diesem Zustand zum außerehelichen Beischlaf missbraucht wird. Mit BGBl 1989/242 erfolgte jene Umgestaltung, der im Wesentlichen auch die heutige Fassung zugrunde liegt. Im Gegensatz zum geltenden Recht wurde damals zwischen schwerer Gewalt (Abs 1) einerseits und Gewalt (Abs 2) andererseits sowie entsprechenden, darauf bezogenen Drohungen unterschieden. Bei den Qualifikationen fehlte die Schwangerschaft der vergewaltigten Person, die durchaus auch in der Urfassung des § 201 enthalten war.

II. Tatsubjekt

- 2 Täter kann sowohl ein **Mann** als auch eine **Frau** sein.

III. Tatobjekt

- 3 **Objekt** kann gleichfalls sowohl ein **Mann** als auch eine **Frau** sein. Auf ihr Alter kommt es nicht an; Tatobjekt kann auch eine unmündige, noch nicht geschlechtsreife weibliche Person sein.

IV. Äußere Tatseite

- 5 Der Tatbestand besteht in der Nötigung zur Vornahme oder Duldung des (ehelichen oder außerehelichen) Beischlafs oder einer diesem gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung mit Gewalt, durch Entziehung der persönlichen Freiheit oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben des Opfers.

VIII. Konkurrenzen

Der Gesetzgeber (JAB 106 BlgNR 24. GP 25; EBRV 678 BlgNR 23. GP 27; ebenso *Fabrizy*, StGB¹³ § 220b Rz 8; *Philipp*, WK² § 220b Rz 15; *Bertel/Schwaighofer*, BT II¹³ § 220b Rz 4; *Hinterhofer/Rosbaud*, BT II⁶ § 220b Rz 3) geht zu Recht von einer echten Konkurrenz zu der erneuten Sexualdelinquenz aus. Das gilt gleichermaßen für alle durch die Novelle 2019 erfassten Tatbestände. Auch die Konkurrenzfrage spricht für eine Einordnung dieser Bestimmung in den Bereich der Delikte gegen die Rechtspflege.

Staatsfeindliche Bewegung

§ 247a. (1) *Wer eine staatsfeindliche Bewegung gründet oder sich in einer solchen führend betätigt, ist, wenn er oder ein anderer Teilnehmer eine ernstzunehmende Handlung ausgeführt oder zu ihr beigetragen hat, in der sich die staatsfeindliche Ausrichtung eindeutig manifestiert, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.*

(2) *Wer an einer solchen Bewegung mit dem Vorsatz teilnimmt, dadurch die Begehung von staatsfeindlichen Handlungen zu fördern, oder sie mit erheblichen Geldmitteln oder sonst in erheblicher Weise unterstützt, ist unter der Bedingung des Abs. 1 mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagesstrafen zu bestrafen.*

(3) *Eine staatsfeindliche Bewegung ist eine Gruppe vieler Menschen, die darauf ausgerichtet ist, die Hoheitsrechte der Republik Österreich (Bund, Länder, Gemeinden oder sonstige Selbstverwaltung) rundweg abzulehnen oder sich fortgesetzt die Ausübung solcher oder behaupteter Hoheitsrechte selbst anzumaßen, und deren Zweck es ist, fortgesetzt auf eine Weise, durch die sich die staatsfeindliche Ausrichtung eindeutig manifestiert, gesetzwidrig die Vollziehung von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen hoheitlichen Entscheidungen der Behörden zu verhindern oder die angemaßten oder behaupteten Hoheitsrechte durchzusetzen.*

(4) *Der Täter ist nach Abs. 1 und 2 nicht zu bestrafen, wenn die Tat nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.*

(5) *Nach Abs. 1 und 2 ist nicht zu bestrafen, wer sich freiwillig und bevor die Behörde von seinem Verschulden erfahren hat, aus der Bewegung in einer Weise zurückzieht, die eindeutig zu erkennen gibt, dass die staatsfeindliche Ausrichtung nicht mehr unterstützt wird.*

[BGBl I 2017/117]

Vergehen

Schrifttum

Adensamer, Überschießende Kriminalisierung als Gefahr für die Demokratie, *juridikum* 2017, 149; *Kirchbacher*, Strafgesetznovelle 2017, *ÖJZ* 2017, 437; *Tipold*, Strafgesetznovelle 2017, *Fremdenrechtsänderungsgesetz* 2017, *JSt* 2017, 181; *Tipold*, Strafgesetznovelle 2017 – Die Regierungsvorlage, *JSt* 2017, 277.

Übersicht

I.	Hintergrund und Entstehungsgeschichte	1
II.	Äußere Tatseite	2–14

V. Strafe

Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Die Strafe darf jedoch nach Art und Maß nicht strenger sein, als sie das Gesetz für die beabsichtigte Tat androht. Daher beträgt die Strafdrohung bis zu 18 Monate, wenn sich die Absicht auf die Verwirklichung einer terroristischen leichten Körperverletzung bezieht, oder drei Jahre bei Absicht auf die Verwirklichung einer terroristischen schweren Sachbeschädigung nach § 126 Abs 1 StGB bzw zwei Jahre bei Absicht auf § 278f. Trotz dieser Begrenzung erscheint die Strafdrohung an sich zu hoch gegriffen, wird doch das Unrecht des Reisens mit entsprechender Absicht gleich bewertet wie ein räuberischer Diebstahl, eine geschlechtliche Nötigung oder ein Amtsmissbrauch. Die Materialien begründen die Wahl der Strafdrohung mit der Möglichkeit zur Auslieferung (EBRV 252 BlgNR 26. GP 8).

§ 191 StPO ist ausgeschlossen, eine Diversion (§§ 198 ff StPO) hingegen möglich.

VI. Im Ausland begangene Taten

Gemäß § 64 Abs 1 Z 9 ist unter den dort angeführten Voraussetzungen auch eine im Ausland begangene Reise für terroristische Zwecke nach dem österr Strafgesetz, unabhängig von den Strafgesetzen des Tatortstaats, zu bestrafen.

Bestechlichkeit

§ 304. (1) Ein Amtsträger oder Schiedsrichter, der für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer als von einem Gericht oder einer anderen Behörde für ein bestimmtes Verfahren bestellter Sachverständiger für die Erstattung eines unrichtigen Befundes oder Gutachtens einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, annimmt oder sich versprechen lässt.

(2) Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(3) Wer ausschließlich nach § 74 Abs. 1 Z 4a lit. b letzte Alternative Amtsträger ist, ist nach dieser Bestimmung strafbar, wenn er mit dem Vorsatz handelt, dass durch die Vornahme oder Unterlassung des Amtsgeschäftes die finanziellen Interessen der Union geschädigt oder wahrscheinlich geschädigt werden.

[idF BGBl I 2019/111]

Vergehen nach Abs 1;
Verbrechen nach Abs 2

Schrifttum

Aicher-Hadler, Verantwortlichkeit bei Amtsmissbrauch und Korruption³ (RFG Schriftenreihe 2013/01); Beck/Dohr, Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz oder „Nichts geht mehr!“, ecolex 2013, 328; Birklbauer, Die Anwendbarkeit der Korruptionsbestim-

IV. Innere Tatseite

- 7 Der zumindest **bedingte Vorsatz** des Täters muss darauf gerichtet sein, einem Amtsträger oder Schiedsrichter einen ungebührlichen Vorteil für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren (s § 307 Rz 8 ff). Vermeint der Vorteilsgeber irrig, einen nicht ungebührlichen Vorteil zuzuwenden, obgleich dieser tatsächlich ungebührlich ist (bspw glaubt er fälschlich, die Einladung zu einer Veranstaltung liege im amtlichen Interesse), unterliegt er einem vorsatzausschließenden Tatbildirrtum; von einem vorwerfbareren Rechtsirrtum ist hingegen auszugehen, wenn der Vorteilsgeber bspw vermeint, die Vorteilszuwendung an einen Amtsträger für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes sei überhaupt nicht strafbar oder die Einladung eines Amtsträgers zu sehr teuren Veranstaltungen („VIP-Karten“) sei jedenfalls iSd § 305 Abs 4 Z 1 gesetzlich erlaubt, zumal diesfalls die irrige Einschätzung für den Täter wie für jedermann leicht erkennbar war.
- 8 Begeht der Täter die Tat in Bezug auf einen 3.000 Euro bzw 50.000 Euro übersteigenden Vorteil, ist bei zumindest bedingtem Vorsatz die **Wertqualifikation** des Abs 2 gegeben. In Bezug auf mehrere Vorteile desselben Vorteilsgebers ist zwar der Zusammenrechnungsgrundsatz des § 29 nicht anwendbar; dennoch ist aber bei mehreren, aus einem einheitlichen Vorsatz aus demselben Anlass vom selben Vorteilsgeber zugewendeten Vorteilen für die Ermittlung des durch diese Geschenke vermittelten Vorteils von deren Gesamtwert auszugehen (zu § 307 aF: EvBl 1991/33 = NRsp 1990/252; siehe auch bei § 304 Rz 20, § 305 Rz 20 bzw § 307 Rz 13).
- 8a Zu Abs 3 vgl zunächst die Überlegungen zu § 304 Rz 20a–e, § 305 Rz 20a und § 307 Rz 12a. Im neu eingefügten Abs 3 ist die sinngemäße Anwendung des § 307 Abs 3 vorgesehen. Der Tatbestand ist auch hier in Form eines zusätzlich geforderten **Schädigungsvorsatzes** eingeschränkt, wenn der Vorteilsgeber den Vorteil einem Amtsträger, der ausschließlich die Amtsträgerqualifikation nach § 74 Abs 1 Z 4a lit b letzte Alternative erfüllt, für ein pflichtgemäßes Amtsgeschäft anbietet, verspricht oder gewährt. Der Täter muss Vorsatz auf die Qualifikation des Vorteilsnehmers als Amtsträger nach § 74 Abs 1 Z 4a lit b letzter Fall und die Ausschließlichkeit haben sowie in seinen bedingten Vorsatz aufnehmen, dass durch die Vornahme des (pflichtgemäßen) Amtsgeschäftes die finanziellen Interessen der Union geschädigt oder wahrscheinlich geschädigt werden. Konstellationen, in denen der Vorteilsgeber den Vorsatz einerseits darauf hat, den Vermögensvorteil für ein pflichtgemäßes Verhalten des Amtsträgers anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren, und kumulativ andererseits darauf, dass durch die Vornahme oder Unterlassung des Amtsgeschäftes die finanziellen Interessen der Union geschädigt oder wahrscheinlich geschädigt werden, sind kaum vorstellbar.
- 9 Ein Dritter kann sich am Delikt des § 307a Abs 1 iSd § 12 zweiter oder dritter Fall **beteiligt** (s § 304 Rz 21). § 307a Abs 1 pönalisiert ein Verhalten, das an sich Beteiligung (§ 12 zweiter oder dritter Fall) zu § 305 Abs 1 wäre; im Hinblick auf die abschließende Regelung dieses Verhaltens in § 307a Abs 1 scheidet jedoch eine Haftung nach §§ 12, 305 Abs 1 begrifflich aus.